

§ 5: Die Beteiligten am Jugendstrafverfahren

Mit der Verwirklichung des in § 4 vorgestellten Erziehungsgedankens sind nach dem Willen des Gesetzgebers mehrere Verfahrensbeteiligte immer, andere nur in besonderen Situationen betraut. Inwieweit und in welchem Umfang diese dann auch in der jugendstrafrechtlichen Praxis aktiv mitwirken, ist eine andere Frage.

Beteiligte am Jugendstrafverfahren sind der oder die Beschuldigte, die Polizei, Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter:innen, die (Jugend-)Staatsanwaltschaft, die Vertreter:innen der Jugendgerichtshilfe, Verteidiger:innen (falls gewählt oder bestellt) sowie Jugendrichter:innen (Jugendgericht). Im Folgenden werden sie jeweils kurz vorgestellt und die Voraussetzungen ihres Auftretens dargestellt.

I. Die beschuldigte Person

Der oder die Beschuldigte sollte im Mittelpunkt des Strafverfahrens stehen. Im jugendstrafrechtlichen Verfahren sind sie mindestens 14 Jahre alt. Eine entsprechende Altersgrenze nach „oben“ gibt es nicht (dazu vertiefend die §§ 6 und 12 der Vorlesung). Damit ihre Prozesshandlungen – wie Anträge, Rechtsmittel etc. – wirksam sind, kommt es nicht auf ihre Volljährigkeit, sondern auf ihre Einsichtsfähigkeit an, also auf ihr Verständnis vom Sinn der jeweiligen Prozesshandlung.

II. Die Polizei

Die Polizei agiert sowohl präventiv als auch repressiv und nimmt damit insbesondere vor dem Jugendstrafverfahren eine zentrale Rolle ein. Im Rahmen der Kriminalprävention führt sie Maßnahmen durch, die darauf abzielen, Straftaten zu verhindern. Ein bedeutendes Beispiel in Baden-Württemberg sind Projekte an Schulen, um junge Menschen frühzeitig zu sensibilisieren. Gleichzeitig ist die Polizei auch repressiv tätig, insbesondere durch ihre Präsenz auf den Straßen. Hierbei geht es darum, Straftaten zu verfolgen, Täter zu identifizieren und die Ordnung aufrechtzuerhalten. Somit kombiniert die Polizei in ihrer Arbeit sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen, um sowohl der Entstehung von Straftaten entgegenzuwirken als auch auf bereits begangene Straftaten zu reagieren (vertiefend § 7 der Vorlesung).

III. Die Erziehungsberechtigten

Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts, angewandt auf Jugendliche unter 18 Jahren, stellen einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 II GG dar (dazu BVerfG NJW 2003, 2004: „Kollision zwischen dem Elternrecht und dem Verfassungsgebot des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes“).

§ 67 JGG gewährt daher den erziehungsberechtigten Eltern bzw. den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen eine eigene Stellung als Prozessbeteiligte. Dabei wird eine Reihe prozessualer Rechte der beschuldigten Person auf die Erziehungsberechtigten ausgedehnt: das Äußerungsrecht (Recht auf Gehör), das Recht, Fragen und Anträge zu stellen (§ 67 I JGG), sowie das Recht zur Wahl einer Verteidigerin bzw. eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsmitteln (§ 67 II JGG). Regelmäßig steht ihnen auch das Recht zu, bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein (§ 67 III JGG). Zudem werden Mitteilungen an die bzw.

den Beschuldigten an sie gerichtet (§ 67a JGG). Der bzw. dem Erziehungsberechtigten ist nach § 67 I JGG i.V.m. § 258 II, III StPO das letzte Wort zu gewähren, und zwar von Amts wegen (BGH NStZ 2000, 553).

Die Eltern sind nach § 67 I JGG auch bereits im Ermittlungsverfahren zu beteiligen, haben also auch bei polizeilichen Vernehmungen etc. ein Recht auf Anwesenheit. Unklar ist, ob die Norm lediglich Rechte der Erziehungsberechtigten statuiert oder auch solche der bzw. des Beschuldigten, und zwar auf Konsultation der bzw. des Erziehungsberechtigten. Für Ersteres scheinen der Wortlaut und die Überschrift zu sprechen („Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter“). Das würde aber dem Erziehungsgedanken (vgl. § 2 I JGG) nicht gerecht werden. § 2 I 2 JGG fordert ausdrücklich die Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts (*Streng* Jugendstrafrecht § 6 Rn. 128; *Ludwig* NStZ 2019, 123 [125]). Davon ausgehend soll die Beteiligung der Erziehungsberechtigten nicht allein diesen ein Recht gewähren, sondern auch der Unterstützung und dem Beistand der Jugendlichen dienen. Nach herrschender Meinung ist § 67 I JGG daher (erweiternd) dahin auszulegen, dass die beschuldigte Person über das Recht der Erziehungsberechtigten auf Anwesenheit zu belehren und ihr die Möglichkeit einzuräumen ist, diese zu konsultieren (sog. Elternkonsultationsrecht, dazu etwa *Ludwig* NStZ 2019, 123 [125]; *Möller* NStZ 2012, 113 [114]).

Allerdings wird dies in der Praxis im Hinblick auf die vermutete höhere Geständnisbereitschaft bei Abwesenheit der Eltern vielfach anders gehandhabt ([Polizeidienstvorschrift 382 Nr. 3.6.3](#). lässt denn auch eine Ausnahme von dem Elternrecht auf Anwesenheit bei der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten unter Rücksichtnahme auf „kriminaltaktische Erwägungen“ zu).

Die Beteiligung der Eltern im Jugendstrafverfahren birgt aber auch ein erhebliches Konfliktpotenzial auf Seiten der beschuldigten Jugendlichen. Beispielsweise können Jugendliche von einer eigenen Aussage durch ihre Eltern abgehalten oder umgekehrt zu einer Aussage gedrängt werden. Die Gründe für solche

Konflikte sind vielfältig. Teilweise gehen Eltern davon aus, das Ermittlungsverfahren besser überblicken zu können als ihre Kinder und möchten diese – etwa aus Sorge vor Selbstbelastungen – vor unüberlegten Aussagen schützen. Ebenso denkbar ist jedoch die gegenteilige Konstellation, in der Eltern die polizeiliche Intervention als „erzieherisch wertvoll“ ansehen und deshalb auf eine Kooperation mit den Ermittlungsbehörden hinwirken, obwohl der oder die Jugendliche schweigen möchte.

Gerade diese Spannungen verdeutlichen, dass die Beteiligungsrechte der Eltern nach § 67 I JGG nicht unproblematisch sind. Zwar dient die Einbindung der Erziehungsberechtigten nach dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts grundsätzlich der Unterstützung und dem Schutz der Jugendlichen. In Konfliktsituationen kann die elterliche Einflussnahme jedoch die autonome Wahrnehmung prozessualer Rechte erheblich beeinträchtigen. Das betrifft insbesondere das Aussageverhalten, weil die Entscheidung über Schweigen oder Aussage regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf den weiteren Verfahrensverlauf hat.

Normativ ist bislang nicht ausdrücklich geregelt, wie solche Konflikte aufzulösen sind. Insbesondere beantwortet das Gesetz nicht eindeutig die Frage, ob Eltern einer aussagewilligen minderjährigen Person die Aussage gegenüber der Polizei untersagen können oder ob sie umgekehrt berechtigt sind, ihr Kind zu einer Aussage zu drängen. Ebenso ungeklärt ist, ob Eltern in grundrechtsrelevante Ermittlungsmaßnahmen – etwa die Durchsuchung des Zimmers des Jugendlichen oder die Auswertung des Mobiltelefons (vgl. zu diesen Bsp. Gloss in: DVJJ, Jugend, Rechts und Öffentlichkeit, 2022, S. 303 (311 f.)) – gegen oder unabhängig vom Willen des Jugendlichen einwilligen dürfen. Die Rechtslage ist insoweit umstritten und dogmatisch komplex.

Vor diesem Hintergrund gewinnt der Gedanke der sogenannten Prozessmündigkeit an Bedeutung. Bereits die frühere PDV 382 stellte für die Aussagebereitschaft klar, dass die Entscheidung des „verständigen jungen Menschen“ maßgeblich sei. Dahinter steht die Annahme, dass Jugendliche jedenfalls dann eigenständig über ihre Verfahrensrechte disponieren können sollen, wenn sie die Tragweite ihrer Entscheidungen hinreichend erfassen und beurteilen können. Die Beteiligung der Eltern dient in diesem Verständnis primär der Unterstützung und Beratung, nicht aber der Ersetzung des jugendlichen Willens durch eine elterliche Entscheidung.

An diese Überlegung knüpfen auch *Kölbel/Zierer* an, die für Konfliktfälle einen Vorrang der Entscheidung des bzw. der Jugendlichen befürworten. Werden die Ermittlungsbehörden mit einer solchen Konfliktlage konfrontiert, plädieren *Kölbel/Zierer* für einen Vorrang der Entscheidung des bzw. der Jugendlichen. Zur Begründung verweisen sie zunächst darauf, dass die traditionelle Deutung der elterlichen Beteiligungsrechte inzwischen überholt sei. Zwar wurde § 67 I JGG lange Zeit vor allem als Ausdruck des elterlichen Erziehungsrechts verstanden. Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten sollte danach insbesondere deren Möglichkeit sichern, eigene fürsorgerisch-erzieherische Vorstellungen auch innerhalb des Strafverfahrens zur Geltung zu bringen. Nach Auffassung von *Kölbel/Zierer* ist diese Sichtweise jedoch durch die Umsetzung der RL (EU) 2016/800 grundlegend verändert worden. Die Richtlinie weist den Eltern zwar weiterhin eine eigenständige Verfahrensstellung zu, leitet diese aber nicht mehr aus einem originären Erziehungsrecht ab. Vielmehr begründet sie die Elternrechte funktional aus der prozessualen Stellung und Schutzbedürftigkeit des minderjährigen Beschuldigten heraus. Die elterlichen Verfahrensrechte sind daher akzessorischer Natur: Sie sind rechtstechnisch zwar den Eltern zugeordnet, funktional jedoch auf das Kind bezogen. Die Eltern

sollen nicht ihre eigenen Erziehungsvorstellungen im Strafverfahren durchsetzen können, sondern dazu befähigt werden, ihr Kind in einer typischerweise überfordernden Verfahrenssituation bei der innerprozessualen Entscheidungsbildung zu unterstützen.

Von diesem Verständnis ausgehend folgern Kölbl/Zierer, dass die Stellung der Erziehungsberechtigten lediglich einen nach- bzw. beigeordneten Charakter habe. Die Jugendlichen bleiben selbst Träger ihrer Verfahrensrechte und eigenständige Verfahrensobjekte. Dementsprechend könne aus § 67 I JGG kein Recht der Eltern hergeleitet werden, den Willen eines verständigen Jugendlichen zu überlagern oder zu ersetzen. Vielmehr spreche gerade die funktionale Ausrichtung der Elternrechte zugunsten des minderjährigen Beschuldigten dafür, in Konfliktfällen letztlich dessen Entscheidung Vorrang einzuräumen (im Einzelnen *Kölbl/Zierer* NStZ 2023, 1 [insb. 6 ff.]).

Die beschriebenen Rechte der Erziehungsberechtigten finden jedenfalls dort ihre Grenzen, wo eine Beteiligung an den Verfehlungen der jugendlichen beschuldigten Person im Raum steht, § 67 IV JGG. Dann bedarf die bzw. der Jugendliche anderweitiger Hilfe: Zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Interessen hat das Familiengericht nach § 67 IV 3 JGG einen sog. Prozesspfleger zu bestellen. Zudem liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor (§ 68 Nr. 2 JGG).

IV. Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte

§ 36 JGG verlangt die Bestellung von „Jugendstaatsanwälten“ bei den Staatsanwaltschaften. In deren Zuständigkeit fallen alle Jugendstrafsachen, zudem alle Jugendschutzsachen.

§ 36 JGG ist nach herrschender Auffassung ähnlich wie § 37 JGG eine bloße Sollens- und Ordnungsvorschrift. § 37 JGG schrieb ursprünglich vor, dass „Jugendstaatsanwälte [...] erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sein sollen. Hierfür reichte in der Praxis regelmäßig aus, selbst Kinder zu haben. Eine Verschärfung hinsichtlich der Qualifizierung wurde mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 eingeführt.

Insbesondere im Vorverfahren kommt den Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälten eine besonders wichtige Rolle zu. Nach § 45 JGG bestehen deutlich weitergehende Möglichkeiten, das Verfahren im Wege des „formlosen Erziehungsverfahrens“ (Diversion) per Einstellung zu beenden als im allgemeinen Strafverfahren (dazu § 8 der Vorlesung).

Die Vorarbeit dazu leisten spezialisierte Jugenddezernate bei den Polizeibehörden bzw. Jugendsachbearbeiter:innen.

V. Die Jugendgerichtshilfe

Einen erheblichen Unterschied gegenüber dem allgemeinen Strafverfahren stellt die im Jugendstrafverfahren obligatorische Beteiligung der Jugendgerichtshilfe (JGH) dar. Die hier Tätigen bevorzugen die Bezeichnung „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (JuHiS), immerhin gehe es in erster Linie um die Jugendlichen und nicht um Hilfe für das Gericht. § 38 II JGG beschreibt die allgemeine Aufgabe sowie die der JGH zukommenden speziellen Pflichten bzw. Funktionen: Ermittlungshilfe, Überwachungsfunktion sowie erzieherische Fürsorge und Betreuung.

Die JGH wird gem. § 38 I JGG von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. Gemessen an der Stellung der Erwachsenengerichtshilfe hat die JGH eine außerordentlich starke Stellung; insbesondere sind Vertreter:innen der JGH nicht erst im Hauptverfahren, sondern „so früh wie möglich“ (§ 38 VI 2 JGG) zu beteiligen; ihre Beteiligung zieht sich nach der gesetzgeberischen Konzeption durch das gesamte Verfahren.

Die JGH ist gem. § 38 IV 1 JGG zur Teilnahme an der Hauptverhandlung grundsätzlich verpflichtet (nach alter Rechtslage vor 2019 bestand eine solche Pflicht noch nicht). Dass sie auch im Vorverfahren zu beteiligen ist, ist zwar nicht explizit geregelt, ergibt sich aber aus § 38 II 2 JGG, wonach deren Vertreter:innen „die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen [unterstützen] und sich äußern [...] zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.“ Nur ausnahmsweise kann auf die Teilnahme der JGH im Vorverfahren und, auf deren Antrag hin, auch in der Hauptverhandlung verzichtet werden, „soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist“ (§ 38 VII 1 JGG). In der Hauptverhandlung ist das insbesondere der Fall, wenn das Verlesen des Berichts der JGH vom Gericht für ausreichend befunden wird (vgl. § 50 III 2 JGG und [BT-Drs. 19/13837](#), S. 50). Im Vorverfahren kann auf die Teilnahme der JGH verzichtet werden, wenn es voraussichtlich nicht zur Erhebung der öffentlichen Klage kommt, weil das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen wird (§ 38 VII 3 JGG).

Die Vertreter:innen der Jugendgerichtshilfe haben gegenüber dem Gericht kein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 StPO. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu den jugendlichen Beschuldigten kann dadurch

durchaus erschwert werden. Deren Geheimhaltungsinteresse geht allerdings die Funktion der JGH als Unterstützung des Gerichts und sonstiger Behörden (§ 38 II 2 JGG) vor.

Angelegt ist damit ein sich im Einzelfall ergebender Intra-Rollenkonflikt. Die JGH muss zwei gegebenenfalls konträren Rollen gerecht werden: der Unterstützung des Gerichts auf der einen und der Jugendlichen auf der anderen Seite. Aufgrund des beruflichen Selbstverständnisses der JGH (→ Selbstbezeichnung „JuHiS“) kann es dadurch bei normativ denkenden Jurist:innen der Justiz zu Loyalitätszweifeln kommen (zu Problemen und zur Reformdiskussion eingehend *Streng* Jugendstrafrecht § 6 Rn. 113–120).

VI. Die Verteidigung

Grundsätzlich darf jede jugendliche beschuldigte Person eine Verteidigerin oder einen Verteidiger wählen und sich deren Unterstützung bedienen (sog. Wahlverteidigung, § 137 StPO).

Beschuldigte Jugendliche **müssen** eine Verteidigerin oder einen Verteidiger haben, wenn ein Fall der sog. notwendigen Verteidigung vorliegt, §§ 140 I StPO, 68 JGG. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn im Verfahren gegen Erwachsene ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde (§ 140 StPO), etwa bei einem Verbrechensvorwurf oder Haft- bzw. Straferwartung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe. Zusätzlich liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist, § 68 Nr. 1 und 5 JGG.

Liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor, kann vom Gericht ein sog. Beistand bestellt werden, § 69 I JGG.

Auf weitere Einzelheiten wird in § 12 der Vorlesung eingegangen. An dieser Stelle soll nur noch auf das mitunter problematisierte Rollenverständnis der Strafverteidigung im Jugendstrafverfahren eingegangen werden.

Diese Rolle ist wegen der das Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsidee und der daraus resultierenden „Verschränkung von Repression und erzieherischer Wohltat“ (*Streng* Jugendstrafrecht § 6 Rn. 135) ambivalent. Jedenfalls dann, wenn die Verteidigung im Jugendstrafverfahren keine echte erzieherische Chance für die beschuldigte jugendliche Person sieht, ist es keineswegs zu beanstanden, wenn sie sich „Erziehungsversuchen“ in einer – aus Sicht der Justiz – unkooperativen Weise widersetzt. Darüber hinaus hält (*Streng* § 6 Rn. 135) eine Kooperationsverweigerung auch dann stets für geboten, wenn der oder dem Beschuldigten Jugendarrest oder gar Jugendstrafe drohen; diese Sanktionen gilt es dem Jugendlichen unter allen Umständen zu ersparen (dazu die §§ 10 u. 11 der Vorlesung).

Andere plädieren hingegen für ein Rollenverständnis als einseitige Interessenvertretung wie im Erwachsenenstrafverfahren (*Ostendorf* JGG § 68 Rn. 3). Weil ein „erzieherisches Zusammenwirken“ der Verteidigung mit dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft aus Sicht der Jugendlichen oftmals den Eindruck der „Erwachsenenkungelei“ machen wird und damit die Legitimation des Verfahrensergebnisses auf der Strecke zu bleiben droht, ist diese kompromisslose Linie zu bevorzugen.

VII. Das Jugendgericht

Jugendgerichte sind nach § 33 II JGG „der Strafrichter als Jugendrichter“, das „Jugendschöffengericht“ und die „Jugendkammer“ am Landgericht (§ 33b JGG). Welches Gericht wofür zuständig ist und wie viele Jugendrichter:innen bzw. Schöff:innen mit dem Sachverhalt betraut werden sollen, regelt das JGG in seiner Jugendgerichtsverfassung, den §§ 33–42 JGG. Dort sind Zuständigkeiten vorgesehen, die von denjenigen im allgemeinen Strafrecht abweichen (nähere Ausführungen i.R.d. KK zu § 10).

1. Jugendrichter:in

An den Amtsgerichten urteilen die Jugendrichter:innen in der Regel als sog. „Einzelrichter“ (§ 33 II JGG). Schließt die Staatsanwaltschaft Strafverfahren gegen Jugendliche mit einer Anklage ab, geschah dies 2024 in 80,1 % der Fälle mit einer Anklage zum Jugendrichter.

Der historische Gesetzgeber hat ihnen dabei quasi die Rolle eines „Ersatzvaters“ bzw. einer „Ersatzmutter“ zgedacht, nach § 37 JGG sollen er oder sie „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sein. Bei der Besetzung entsprechender Stellen scheint das damals wie heute allerdings kaum berücksichtigt zu werden. Es genügt oft bereits die Elternstellung als Kriterium für erzieherische Befähigung, die im Übrigen auch nur als unverbindliche Sollensvorschrift verstanden wird. Eine Verschärfung hinsichtlich der Qualifizierung wurde mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 eingeführt. Demnach *sollen* Jugendrichter:innen ab dem 1.1.2022 über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen, wozu ein wie auch immer gearteter Nachweis vorliegen muss (§ 37 n.F. JGG).

Ausreichend ist aber auch, dass der Erwerb der Kenntnisse „alsbald“ durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten erwartet werden kann (§ 37 JGG n.F.). Dies stellt sicher einen Fortschritt dar, auch wenn die Umsetzung in der Praxis noch abzuwarten bleibt. Bisherige Erkenntnisse hierzu sind eher ernüchternd. Eine Befragung unter Jugendrichter:innen in den Jahren 2021/2022 kam zwar zu dem Ergebnis, dass sich die große Mehrzahl für ausreichend qualifiziert hält (vgl. [Jugendgerichtsbarometer 2021/2022, S. 52 ff.](#)). Demnach halten sich 54,5 % der 290 befragten Jugendrichter:innen für „vollständig ausreichend fachlich qualifiziert“ und 43,1 % für „eher ausreichend fachlich qualifiziert“. Die Überzeugung von der eigenen Qualifikation wächst, wenig überraschend, mit zunehmender Berufserfahrung. An einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen haben seit Aufnahme der Tätigkeit als Jugendrichter:in allerdings nur 78,6 % der Befragten teilgenommen, ein Rückgang von fast 10 % seit der letzten Befragung in den Jahren 2013/2014. Trotz Einschränkungen der Fortbildungsangebote und -möglichkeiten während der Corona-Zeit sind diese Befunde doch eher enttäuschend.

Zu beachten ist auch, dass es sich bei § 37 JGG nur um eine Ordnungsvorschrift handelt. Bei jugendkriminologischer Inkompetenz der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters liegt deshalb kein Fall der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung i.S.d. § 338 Nr. 1 StPO vor, sodass eine Revision insoweit ohne Erfolg bliebe (BeckOK StPO/Goers, 59. Ed. 2026, § 37 JGG Rn. 9). Auch eine sonstige reversible Gesetzesverletzung nach § 337 StPO wird abgelehnt. Zwar könnte dann an eine Rüge nach § 337 StPO mit der Begründung gedacht werden, dass sich das Gericht mangels eigener Expertise eines Sachverständigen hätte bedienen müssen (sofern es das nicht getan hat). Das ist aber wenig erfolgversprechend, immerhin müsste man den Nachweis führen, dass das Gericht in der Jugenderziehung unerfahren ist.

Gleichwohl hat die Regelung zumindest eine Appellfunktion. Sie fordert von der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter „Fantasie und Mut zu Abweichungen von den Pfaden des tatvergeltenden Allgemeinen Strafrechts“ sowie „Augenmaß“ bei der Frage, „in welchen Fällen zugunsten erzieherischer Belange eine formelle Sanktionierung unterbleiben“ sollte (*Streng* Jugendstrafrecht § 6 Rn. 103 f.).

2. Jugendschöff:innengericht

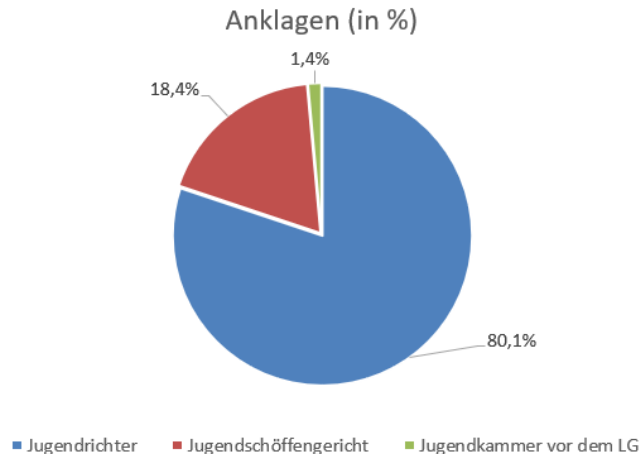
18,4 % der in Jugendsachen erhobenen Anklagen entfielen 2024 auf die Jugendschöff:innengerichte. Zur Entscheidungsfindung werden der bzw. dem Jugendrichter:in dabei eine Jugendschöffin und ein Jugendschöffe zur Seite gestellt (§ 33 II, 33 a JGG). Bemerkenswert ist die bei der Wahl der Schöff:innen auf die Schöff:innenliste in § 35 I 2 JGG vorgesehene Frauenquote von 50 %. Jedoch dürften wohl kaum emanzipatorische Überlegungen der Grund hierfür sein. Vielmehr wird der Gesetzgeber im Jahr 1953 ganz dem Rollenklischee entsprechend der besonderen erzieherischen Fähigkeiten der Frauen im Blick gehabt haben.

3. Jugendkammer am Landgericht

Die Jugendkammer besteht aus drei Berufsrichter:innen und zwei Schöff:innen (§ 33b I Alt. 1 JGG). Gem. §§ 33b VII, 33a I 2 JGG *sollen* auch hier ein Mann und eine Frau eingesetzt werden. Auch hier gilt also grundsätzlich Geschlechterparität. Wenn die Sache in einem allgemeinen Strafverfahren nicht zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörte und nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung einer dritten Richterin bzw. eines dritten Richters nicht notwendig ist, wird aber eine kleinere Besetzung mit zwei Berufsrichter:innen und zwei Schöff:innen beschlossen (§ 33b II 3, 4 JGG).

Neben den Fällen des § 41 I JGG (vgl. KK zu § 10) ist die Jugendkammer auch eine Rechtsmittelinstanz. Sie verhandelt Berufungen gegen Urteile der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters und gegen Urteile des Jugendschöff:innengerichts (§ 41 II 1 JGG). Bei Berufungen über Urteile der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters ist sie mit einer bzw. einem Berufsrichter:in und zwei Schöff:innen besetzt (kleine Jugendkammer, § 33b I Alt. 2 JGG). Bei Berufungen über Urteile des Jugendschöff:innengerichts ist sie mit zwei Berufsrichter:innen und zwei Schöff:innen besetzt (große Jugendkammer, § 33b I Alt. 1, II 4 JGG). Im Jahr 2024 entfielen 1,4 % der in Jugendsachen erhobenen Anklagen auf die Jugendkammer am Landgericht.

Anteil der in Jugendsachen erhobenen Anklagen (2024)



Quelle: Staatsanwaltsstatistik 2024

Literaturhinweise (insbes. zur Jugendgerichtsverfassung)

Eisenberg/Kölbl JGG § 37

Meier/Bannenberg/Höffler § 13 Rn. 1–14

Ludwig NStZ 2019, 123